

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Heimatnahe Unterbringung Asylsuchender auf den Weg bringen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert,

1. eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen mit dem Ziel, dass
 - a. § 55 Asylgesetz dahingehend geändert wird, dass die Stellung eines Asylantrages zwar nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes für die Dauer des Asylverfahrens vor Ausweisung und Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland schützt, jedoch keine Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet zur Folge hat und
 - b. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes dahingehend geändert wird, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, nicht zurückgewiesen werden darf, solange er gemäß § 55 Asylgesetz vor Ausweisung und Abschiebung in sein Herkunftsland geschützt ist und
 - c. § 66 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes dahingehend geändert wird, dass zur Sicherung der Ausreisekosten Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden können, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder der nur wegen der Stellung eines Asylantrages vor Ausweisung und Abschiebung in sein Herkunftsland geschützt ist;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, nach erfolgter Gesetzesänderung im Sinne der Ziffer 1. mit auswärtigen Staaten Verträge abzuschließen (z. B. mit Ägypten und Jordanien für die Krisenregion Syrien) mit dem Ziel, den Bundesländern die Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylG) für Asylsuchende in deren Heimatnähe zu ermöglichen;
3. nach Inkrafttreten internationaler Verträge im Sinne der Ziffer 2. im Rahmen der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung möglichst viele Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen in deren Heimatnähe unterzubringen und zu versorgen



Unterzeichner: Kirsten Muster
Datum: 24.05.2017

Dresden, 24.05.2017

Dr. Frauke Petry
AfD-Fraktion

i.V. Dr. Kirsten Muster

4. in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesem die Durchführung des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu ermöglichen;
5. Abschiebungen unmittelbar von diesem Ort aus zu vollziehen;
6. das Verfahren nach einem Jahr des Praxisbetriebes auf dessen Bewährung zu überprüfen.

Begründung

Den Bundesländern kommt es nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes zu, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Wie Bundesländer ihnen vom Bundesgesetzgeber zugewiesen Aufgaben organisatorisch erledigen, unterliegt ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenz. Folgerichtig hat der Freistaat Sachsen hierzu das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz erlassen, welches die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Sachsen regelt.

Die beste Hilfe, die man Menschen gewähren kann, die sich entscheiden ihr Heimatland zu verlassen, um anderswo ein Schutzersuchen zu stellen, ist die am längsten mögliche Unterbringung nah ihrer Heimat. Dies wird gewährleistet, wenn man ihnen in einem ihrer Heimat nahe liegenden sicheren Land zu menschenwürdigen Bedingungen Zuflucht gewährt.

Auf diese Weise werden sie von ihrer Herkunft am wenigsten entfremdet und verbleiben in dem Kulturkreis, in dem sie aufgewachsen sind. Dies wird ihrer Menschenwürde viel mehr gerecht, als sie frühzeitig in ein kulturell völlig fremdes Land zu verbringen, an dessen Sitten und Gebräuche sie sich mühsam gewöhnen müssen. Die Rückreise dürfte für Nichtasylberechtigte in der Regel auch weniger kostenaufwendig sein. Vor allem aber sind sie ihrem Heimatland noch nicht so entfremdet.

Es ist daher überaus sinnvoll Asylsuchende für die Dauer ihres in Deutschland laufenden Asylverfahrens in Unterkünften nahe ihrer Heimat unterzubringen.

Hierfür ist eine Änderung des Asylgesetzes erforderlich, die klarstellt, dass die Stellung eines Asylantrages für die Dauer des Asylverfahrens nicht zur Gestattung des Aufenthaltes im Bundesgebiet berechtigt, sondern lediglich vor Ausweisung und Abschiebung ins Herkunftsland schützt.

Die unter Ziffer 1 Buchstaben b. und c. geforderten Änderungen sind notwendige Anpassungen des Aufenthaltsgesetzes an den Wegfall der Aufenthaltsgestattung durch die unter Ziffer 1 Buchstabe a. geforderte Änderung des § 55 Asylgesetz.

Weiter ist der Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten erforderlich, um z. B. in Ägypten oder Jordanien für die Krisenregion Syrien die Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylG) für Asylsuchende in deren Heimatnähe zu ermöglichen;

Das Verfahren der heimatnahen Unterbringung von Asylsuchenden ist geeignet, Fehlanreize für die Einwanderung unter Missbrauch des Asylrechts zu vermeiden und den Vollzug der Ausreise bei abgelehnten Asylbewerbern zu erleichtern.